

Beschmiert, umgeworfen, zerschlagen.

Ein Gedankenpapier zu Forschungs- und Präventionsbedarfen hinsichtlich
Schändungen von Grab- und anderen Totendenkmalen in Thüringen

von

Dr. Marie-Luis Zahradnik*

Denkmale für Verstorbene sind geschichtliche Zeugnisse, die immer wieder Opfer von Vandalismus und Schändungen werden. Darunter sind jüdische Grabmale wohl am häufigsten betroffen. Seit der Zeit der Pogrome im Mittelalter und besonders seit der Shoah im Nationalsozialismus sind Schändungen als Zeichen von antijüdischer Agitation und als Ausdruck von Feindlichkeit gegenüber anderen Religionen bekannt. Zweck des vorliegenden Gedankenpapiers ist es, das Problem der Schändungen von Grab- und anderen Totendenkmalen vorzustellen, bezogen auf Thüringen Forschungs- und Präventionsbedarfe aufzuzeigen und erste Überlegungen zu skizzieren.

1. Die Entwicklung der Idee durch den Praxisbezug

Im Rahmen des seit 2021 laufenden Projektes „Digitalisierung der jüdischen Friedhöfe in Nordthüringen“¹ wurden bei den Arbeiten vor Ort Grabmale entdeckt, die Merkmale von Schändungen tragen und eine weitergehende Auseinandersetzung damit befruchteten. Die vorsätzliche Beschädigung bis hin zur Zerstörung eines Grabmals verstößt nicht nur gegen das Pietätsgefühl der Angehörigen und der Allgemeinheit, sondern beeinträchtigt die Funktion des Grabmals, das Erinnern und Trauern zu unterstützen. Jüdische Grabmale sind zudem historisch bedeutsam. Denn es sind in einer Gemeinde oft die einzigen noch erhalten gebliebenen Zeugnisse der vor dem Nationalsozialismus bestehenden jüdischen Kultur. Betroffen von solchen Taten sind aber nicht nur Grabmale auf jüdischen, sondern auch solche auf anderen Friedhöfen sowie grabstättenunabhängige Totendenkmale, auch außerhalb von Friedhöfen.

Die jüdischen Grabmale zeigen eine Facette der Entwicklung von religiösem Brauchtum und Integration einer religiösen Minderheit im 18. und 19. Jahrhundert. Diese hat einen Bezug zur aktuellen Einwanderungssituation in Deutschland, die unter anderem durch den Zuzug von Menschen mit muslimischem Glauben gekennzeichnet ist. Auf den städtischen Friedhöfen gibt es einen wachsenden Bedarf an Beisetzungsstellen für Verstorbene der muslimischen Religion.² Deren Bestattungskultur sollte im öffentlichen Wissen stärkere Beachtung finden. Am Arbeitsplatz wie im gesellschaftlichen Alltag wird das Per-

* Dr. Marie-Luis Zahradnik, Leiterin des Projekts „Digitalisierung der jüdischen Friedhöfe in Nordthüringen“, Hochschule Nordhausen, Weinberghof 4, 99734 Nordhausen; Leiterin der Arbeitsgruppe „Schändung von Grabmalen – Handlungsfelder der Präventions- und Bildungsarbeit“ des Landespräventionsrats im Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales.

1 An der Hochschule Nordhausen startete im März 2021 das von der Thüringer Staatskanzlei geförderte Projekt „Digitalisierung der jüdischen Friedhöfe im Landkreis Nordhausen zur Konservierung von Denkmälern und Geschichte als Form kommunaler Erinnerungsarbeit“ (kurz: „Digitalisierung jüdischer Friedhöfe“) unter Einbindung eines Netzwerks an Kooperationspartnern. Das Projekt wurde 2023 auf ganz Nordthüringen erweitert. Es bewirkt neben der Digitalisierung und historischen Aufarbeitung auch die Sichtbarmachung der jüdischen Friedhöfe mit einer Fläche von insgesamt rund 20.000 m² und insgesamt über 1.300 Grabstellen. Mehr darüber in Zahradnik, Marie-Luis: Das kulturelle Erbe digital erhalten – Dokumentation und Präsentation der jüdischen Friedhöfe im Landkreis Nordhausen, in: Hahn, Hans-Werner/Kreutzmann, Marko (Hg.): Jüdische Geschichte in Thüringen. Strukturen und Entwicklungen vom Mittelalter bis ins 20. Jahrhundert. Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Thüringen (64. Band), Wien/Köln 2022, S. 427-450.

2 Mehr darüber beispielweise in Holland, Matthias S.: Muslimische Bestattungsriten und deutsches Friedhofs- und Bestattungsrecht, Potsdam 2015.

sonal von Friedhofsverwaltungen, Ordnungsämtern und Polizeibehörden mit der muslimischen Bestattungskultur noch mehr in Kontakt kommen.³

Wenn sich Gemeindeverwaltungen mit der Sicherheit von Friedhöfen beschäftigen, dann geht es oft um die erforderliche Instandsetzung von Grabsteinen, die umfallen könnten und daher eine Unfallgefahrenquelle darstellen, und um die Sicherung des Areals durch Einfriedungen. Bei der Inspektion stellt es sich als schwierig heraus, einen aufgefundenen Zustand eines Grabmals (z. B. einen umgefallenen Grabstein) zu bewerten. Es fehlt häufig eine Dokumentation des Zustands der Gräber und des Areals, auf die man bei Bedarf zurückgreifen kann, um zu klären, ob der angetroffene Zustand neu oder bereits schon länger besteht. Natürlich spielt die Frage, wie der Grabstein aufgefunden wurde und welche Merkmale er aufweist (die eines alters- oder verwitterungsbedingten Verfalls oder die einer Beschädigung), eine grundlegende Rolle für die mögliche Einleitung weiterer gezielter Maßnahmen.

Das Interesse an diesem Thema ist im Freistaat Thüringen angekommen. Im März 2023 bildete sich die Arbeitsgruppe „Schändung von Grabmalen – Handlungsfelder der Präventions- und Bildungsarbeit“ des Landespräventionsrates im Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales⁴. Es ist die bundesweit erste Arbeitsgruppe eines Landespräventionsrates zu diesem Thema.

2. Was polizeiliche Statistiken über Schändungen von Grab- und anderen Totendenkmalen aussagen

Als relevante Statistik kann zunächst die Polizeiliche Kriminalstatistik herangezogen werden. In dieser werden Straftaten unabhängig vom Jahr ihrer Begehung dann erfasst, wenn die Ermittlungen der Polizei abgeschlossen sind und die Akte an die Staatsanwaltschaft oder das Gericht abgegeben wird (Ausgangstatistik). Hierin ist unter anderem der Straftatbestand „Störung der Totenruhe“ erfasst. Hierzu liegen für Thüringen für den Zeitraum von 2009 bis 2021 die in den Tabellen 1 und 2 dargestellten Daten vor. Die einschlägige Strafvorschrift dazu findet sich in § 168 Strafgesetzbuch (StGB):

„(1) Wer unbefugt aus dem Gewahrsam des Berechtigten den Körper oder Teile des Körpers eines verstorbenen Menschen, eine tote Leibesfrucht, Teile einer solchen oder die Asche eines verstorbenen Menschen wegnimmt oder wer daran beschimpfenden Unfug verübt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer eine Aufbahrungsstätte, Beisetzungsstätte oder öffentliche Totengedenkstätte zerstört oder beschädigt oder wer dort beschimpfenden Unfug verübt.

(3) Der Versuch ist strafbar.“

Subjektive Voraussetzung für den Straftatbestand ist vorsätzliches Handeln.⁵

3 In Erfurt, Gera, Jena, Sonneberg, Nordhausen gibt es bereits Friedhofsbereiche für muslimische Bestattungen. Geplant ist bis Ende 2024 auch ein Friedhof für Verstorbene muslimischen Glaubens in Eisenach; mehr darüber <https://www.zeit.de/news/2023-05/13/nachfrage-nach-muslimischen-bestattungen-in-thueringen-steigt>; <https://aussiedlerbote.de/de/plane-fur-einen-weiteren-muslimischen-friedhof-in-thuringen> (08.09.2023).

4 <https://www.lpr-thueringen.de/arbeitsgruppen/schaendung-von-grabmalen>. Die Initiative dazu mit Entwicklung des Konzepts ging auf die Verfasserin des Gedankenpapiers zurück. Der Partner des Projektes „Digitalisierung Jüdischer Friedhöfe“, das Salomon Ludwig Steinheim-Institut für deutsch-jüdische Geschichte an der Universität Duisburg-Essen, koordiniert aktuell das Projekt „Net Olam – Schändungen jüdischer Friedhöfe in Bayern“ und erforscht die Gewalttaten in der Geschichte mit Hilfe einer Erhebung in der eigenen Datenbank.

5 Vgl. BeckOK StGB/Heuchemer StGB § 168 Rn. 18, 21.

Jahr	erfasste Fälle	aufgeklärte Fälle	ermittelte Tatverdächtige insgesamt	ermittelte Tatverdächtige männlich	ermittelte Tatverdächtige weiblich	ermittelte Tatverdächtige nicht-deutsch
2009	103	51	18	14	4	0
2010	90	16	12	10	2	0
2011	91	25	17	11	6	0
2012	65	41	20	12	8	0
2013	55	16	21	13	8	2
2014	48	13	15	11	4	0
2015	61	20	21	9	12	0
2016	41	12	15	11	4	0
2017	62	32	6	5	1	0
2018	31	10	8	1	7	0
2019	22	5	5	3	2	1
2020	46	9	8	5	3	0
2021	21	8	12	4	8	0
Summe	736	258	178	109	69	3

Tabelle 1: Erfasste und aufgeklärte Fälle von Störung der Totenruhe in Thüringen und Tatverdächtige⁶

Jahr	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	Summe
Stadt Erfurt	1	1	1	0	0	1	1	1	3	3	1	3	0	16
Stadt Gera	4	0	2	1	7	1	5	2	1	2	1	0	0	26
Stadt Jena	6	5	0	0	0	1	0	1	4	0	3	0	1	21
Stadt Suhl	0	0	1	1	1	0	1	1	0	1	0	1	0	7
Stadt Weimar	3	7	5	7	3	2	1	1	2	0	1	2	2	36
Stadt Eisenach	0	0	1	9	1	0	1	0	1	1	0	0	0	14
LK Eichsfeld	5	3	2	4	1	6	8	2	3	0	1	2	1	38
LK Nordhausen	6	8	10	4	7	1	4	3	4	0	0	0	3	50
Wartburgkreis	2	2	1	4	3	0	2	2	1	1	0	2	0	20
Unstrut-Hainich-Kreis	20	7	2	1	1	0	1	3	1	2	0	0	0	38
Kyffhäuserkreis	4	0	1	3	6	9	4	4	26	4	1	3	1	66
LK Schmalkalden-Meiningen	1	1	2	1	0	1	3	3	3	1	1	2	3	22
LK Gotha	9	1	7	3	2	1	2	2	1	1	0	2	2	33
LK Sömmerda	1	0	2	0	2	1	3	0	0	2	3	1	1	16
LK Hildburghausen	1	1	1	0	1	0	2	1	0	2	2	0	0	11
Ilm-Kreis	4	28	16	4	3	4	5	9	0	0	0	5	1	79
LK Weimarer Land	1	3	1	1	3	0	1	2	3	2	0	0	1	18
LK Sonneberg	1	6	4	4	4	7	0	0	2	0	0	4	2	34
LK Saalfeld-Rudolstadt	5	6	2	4	1	6	1	2	3	2	1	1	1	35
Saale-Holzland-Kreis	2	1	0	2	0	1	0	1	1	2	1	0	2	13
Saale-Orla-Kreis	23	7	13	1	3	4	3	0	2	3	3	12	0	74
LK Greiz	2	3	15	10	5	2	13	1	0	2	2	3	0	58
LK Altenburger Land	2	0	2	1	1	0	0	0	1	0	1	3	0	11
Summe	103	90	91	65	55	48	61	41	62	31	22	46	21	736

Tabelle 2: Erfasste Fälle von Störung der Totenruhe nach kreisfreien Städten und Landkreisen⁷

⁶ Vgl. Polizeiliche Kriminalstatistik Thüringen.

⁷ Vgl. ebd.

Unter Strafe gestellt sind im Einzelnen die in Abbildung 1 dargestellten Tathandlungen.

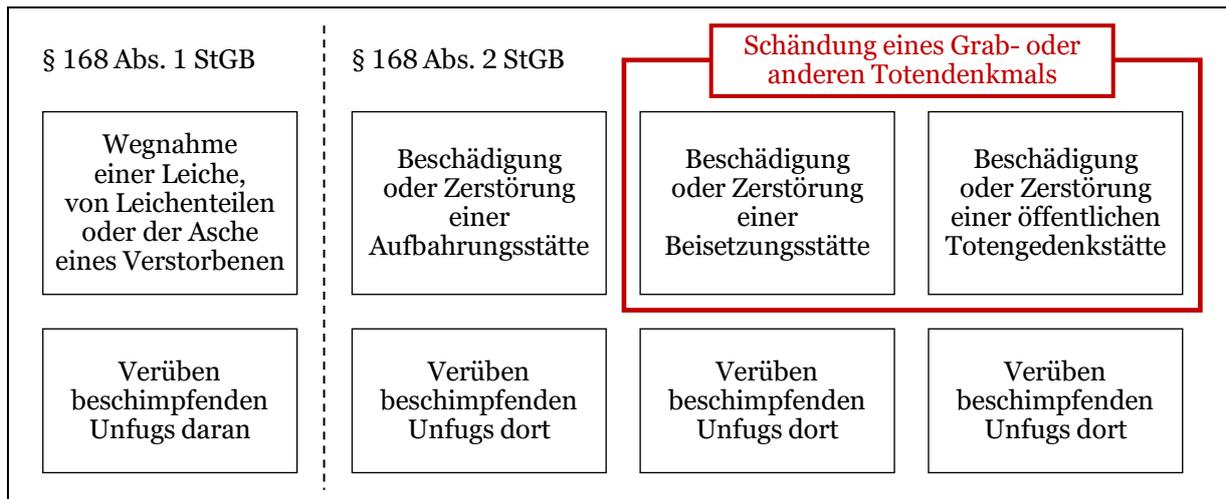


Abbildung 1: Störung der Totenruhe und die für Schändungen maßgeblichen Tathandlungen

Die in § 168 Abs. 1 StGB bezeichneten Handlungen richten sich gegen den Leichnam oder die Asche einer verstorbenen Person. In Absatz 2 geht es um Aufbahrungsstätten, Beisetzungsstätten und öffentliche Totengedenkstätten. Eine Aufbahrungsstätte ist jeder Ort, an dem und solange dort ein Leichnam aufgebahrt ist, damit Trauernde der verstorbenen Person die letzte Ehre erweisen können.⁸ Eine Beisetzungsstätte im Sinne des Gesetzes ist nicht der Friedhof als solcher, sondern die einzelne dem Andenken dienende Ruhestätte eines Leichnams einschließlich Grabdenkmal, Umfriedung und Bepflanzung.⁹ Eine öffentliche Totengedenkstätte ist ein schützenswerter allgemein zugänglicher Ort, der dem Andenken an eine verstorbene Person oder eine Gruppe von Verstorbenen gewidmet ist, z. B. Kriegsgefallene, Opfer des Nationalsozialismus, Opfer von Terroranschlägen oder auch von Naturkatastrophen.¹⁰ Grabmale brauchen sich dort nicht zu befinden.¹¹ Unter Strafe gestellt ist auch der beschimpfende Unfug an einem der genannten Orte.

Die Schändung eines Grab- oder anderen Totendenkmals liegt nur bei den in Abbildung 1 entsprechend gekennzeichneten Tathandlungen vor. Während bei der Strafvorschrift der Schutz des Pietätsgefühls der Angehörigen, aber auch der Allgemeinheit, sowie der postmortale Persönlichkeitsschutz des Verstorbenen im Vordergrund stehen¹² und die strafbaren Tathandlungen entsprechend weit gefasst sind, liegt der Fokus des vorliegenden Gedankenpapiers auf objektbeschädigende Tathandlungen, die, soweit eine Reparatur nicht möglich oder solange diese nicht erfolgt ist, im öffentlichen Raum sichtbar bleiben und so die Funktion des Grab- oder anderen Totendenkmals nachhaltig beeinträchtigen. Dies bedeutet, dass die Polizeiliche Kriminalstatistik Fälle miterfasst, die hier nicht relevant sind.

Weiterhin sagt die Polizeiliche Kriminalstatistik nichts über die Tatmotive aus. Soweit es sich offenkundig um politische Motive handelt, werden die Taten jedoch zusätzlich im „Kriminalpolizeilichen Meldedienst Politisch motivierte Kriminalität“ (KPMD-PMK) erfasst. Hier werden die Straftaten den Phänomenbereichen „PMK - rechts -“, „PMK - links -“, „PMK - ausländische Ideologie -“, „PMK - religiöse

8 Vgl. NK-StGB/Stübinger, StGB § 168 Rn. 15.

9 Vgl. Lackner/Kühl/Heger/Heger StGB § 168 Rn. 1-10; NK-StGB/Stübinger, StGB § 168 Rn. 16.

10 Vgl. MüKoStGB/Hörnle StGB § 168 Rn. 25-28; NK-StGB/Stübinger, StGB § 168 Rn. 17.

11 Vgl. BeckOK StGB/Heuchemer StGB § 168 Rn. 18.

12 Vgl. BeckOK StGB/Heuchemer StGB § 168 Rn. 1; MüKoStGB/Hörnle StGB § 168 Rn. 1; NK-StGB/Stübinger, StGB § 168 Rn. 1.

Ideologie -" und „PMK - sonstige Zuordnung -" zugeordnet. Im Gegensatz zur Polizeilichen Kriminalstatistik, die eine Ausgangsstatistik darstellt (siehe oben), wird der KPMD-PMK als Eingangsstatistik geführt. Das heißt, dass die Straftaten bereits erfasst werden, sobald sie der Polizei bekannt geworden sind.¹³ Eingang finden nur Straftaten, die eindeutig politisch motiviert sind, z. B. das Aufsprühen eines Hakenkreuzes auf einen Grabstein. Allein das Umwerfen oder die Zerstörung eines Grabsteins auf einem jüdischen Friedhof ist für die Behörden noch kein Beweis einer politisch motivierten Tat.¹⁴ Ergibt sich im Zuge der weiteren Ermittlungen eine andere Einschätzung, sind Nachmeldungen und Abschlussmeldungen höchstens bis zum 31. Januar des Folgejahres möglich.¹⁵ Wenn also z. B. im Oktober ein zerstörter Grabstein entdeckt wurde und die Ermittlungen aufgenommen wurden, die Tatperson aber erst im Februar ermittelt werden konnte und in der Vernehmung ein politisches Motiv einräumt, findet dieser Fall in den KPMD-PMK keinen Eingang mehr. Und bei den vielen Fällen, die nicht aufgeklärt werden konnten (etwa zwei Drittel der Fälle, wie sich aus den Daten in Tabelle 1 errechnen lässt), bleibt das Motiv auf Dauer im Dunkeln, soweit eben nicht z. B. ein politisches Symbol angebracht wurde oder eine andere Form des Bekenntnisses vorliegt.

Aus der Polizeilichen Kriminalstatistik geht auch nicht hervor, welcher Art und Intensität die Beschädigungen waren, ob einer tatverdächtigen Person nur eine Tat zuzurechnen ist oder mehrere Taten zuzurechnen sind und ob sie früher schon einmal eine vergleichbare Tat begangen hat. Dies erschwert das Ziehen von Rückschlüssen aus der Statistik. Diese Problematik ist nicht neu und wurde in der Literatur bereits bezüglich der Verwendung von Daten der Polizeilichen Kriminalstatistik zur Betrachtung von Vandalismus behandelt.¹⁶

Auffällig ist, dass der Anteil der weiblichen Tatverdächtigen im Zeitverlauf zugenommen hat. Überhaupt wäre es von Interesse, neben der männlichen Täterschaft, die weibliche Täterschaft und ihre Tatmotive und die verwendeten Tatgegenstände näher zu erforschen. Bei Grabschändungen denkt man im Allgemeinen eher an männliche Täter. Mit der Aufklärung der Zunahme des Anteils weiblicher Tatverdächtiger wäre auch ein weiteres Ergebnis für die Qualität der Präventionsarbeit gegeben.

Der erste Blick auf die polizeilichen Statistiken macht deutlich, dass ihre Aussagekraft begrenzt ist und es nahe liegt, weitere Datenquellen für die Untersuchung ins Auge zu fassen.

3. Analyse von Fallakten zur empirischen Fundierung von Präventionsstrategien

Durch Sichtung von Fallakten könnten zu den einzelnen Fällen relevante Daten erhoben werden. Dies setzt jedoch voraus, dass die Akten noch existieren. Wenn es zu einer Anklage oder zu einem Strafbefehl gekommen ist, beträgt die Aufbewahrungs- und Speicherfrist der Akte je nach Strafmaß 5, 10 oder 15 Jahre, die des Urteils oder Strafbefehls 30 Jahre.¹⁷ In den Fällen, in denen eine tatverdächtige Person nicht ermittelt werden konnte, beträgt die Aufbewahrungs- und Speicherfrist entsprechend der Verjährungsfrist der Straftat 5 Jahre.¹⁸ Durch die Vernichtung oder Löschung von Akten steht das darin enthaltene Wissen über Taten und ggf. ermittelte Tatpersonen für die Forschung nicht mehr zur Verfügung.

13 Vgl. Bundesministerium des Innern und für Heimat, Bundeskriminalamt (Hg.): Politisch motivierte Kriminalität im Jahr 2022. Bundesweite Fallzahlen, 21.04.2023, S. 26 f.

14 Vgl. Diamant, Adolf: Geschändete Jüdische Friedhöfe in Deutschland, 1945 bis 1999, Potsdam 2000, S. 14 f.

15 Vgl. Bundesministerium des Innern und für Heimat, Bundeskriminalamt (Hg.) (Fn. 13), S. 26 f.

16 Vgl. Schneider, Mark: Vandalismus. Erscheinungsformen, Ursachen und Prävention zerstörerischen Verhaltens sowie Auswirkungen des Vandalismus auf die Entstehung krimineller Milieus, Aachen 2002, S. 15 ff.

17 Vgl. Nr. 1143.2 Anlage zu § 3 Absatz 1 Satz 1 Justizaktenaufbewahrungsverordnung.

18 Vgl. Nr. 1143.0 Anlage zu § 3 Absatz 1 Satz 1 Justizaktenaufbewahrungsverordnung in Verbindung mit § 78 Abs. 3 Nr. 4 StGB.

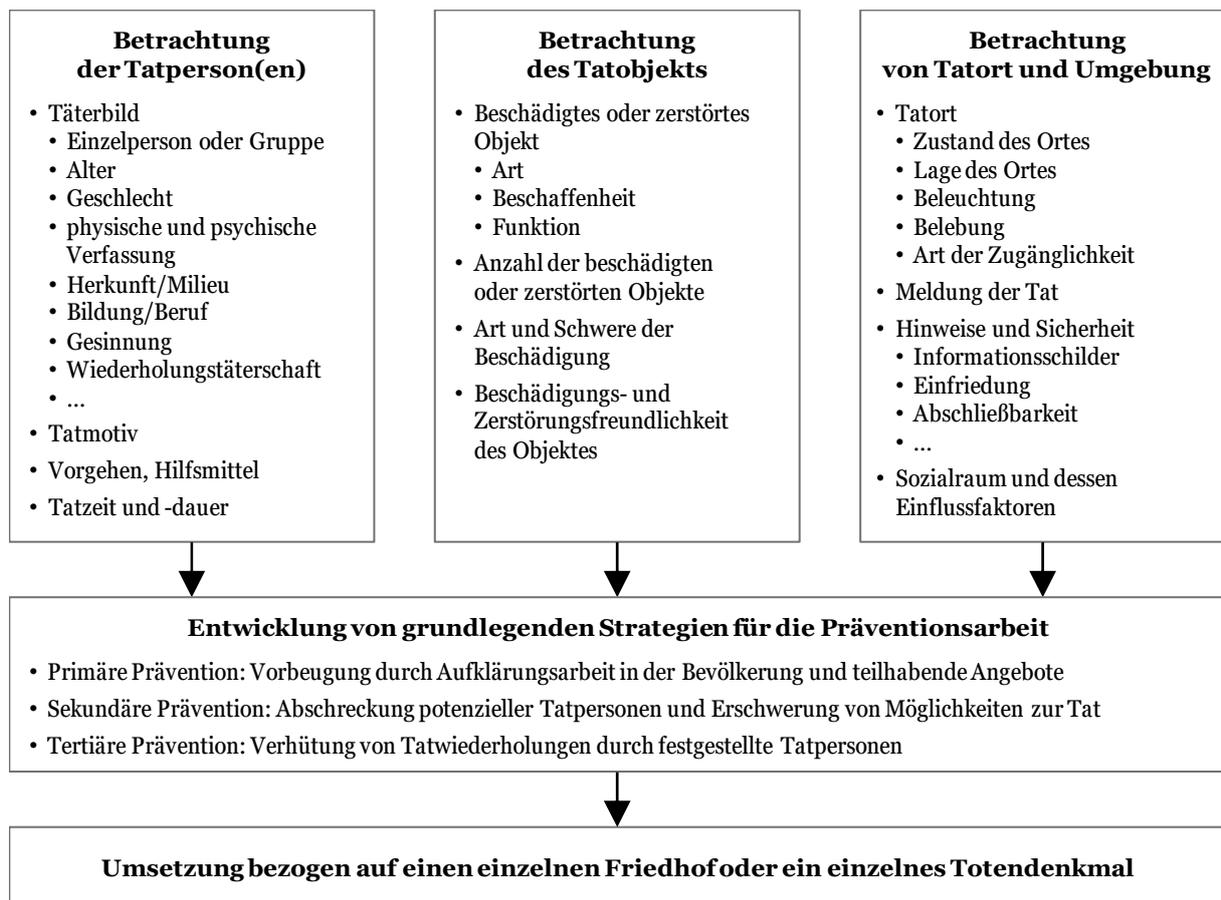


Abbildung 2: Schema zur Analyse von Fällen für die Strategieentwicklung

Das Schema in Abbildung 2 skizziert eine ganzheitliche Sicht auf einen aktenkundigen Fall durch eine Subjekt- und eine Objektbetrachtung. Die Subjektbetrachtung ist auf die Tatperson oder Tatpersonen mit ihren vielseitigen Persönlichkeitsmerkmalen, auf Tatmotiv, Vorgehen, Hilfsmittel, Tatzeit und Tatdauer ausgerichtet. In Wechselwirkung dazu steht die Objektbetrachtung, die das beschädigte oder gar zerstörte Objekt, den Tatort und die Umgebung zum Gegenstand hat. Beim Vandalismus geht es dem Tatverdächtigen um eine Handlung, die ein kontrollierbares und sichtbares Ergebnis einer Beschädigung bzw. einer Zerstörung erzeugt.¹⁹ Davon ist bei der Schändung von Grab- und anderen Totendenkmalen auch auszugehen, insbesondere wenn die Tat nicht aus blinder Zerstörungswut, sondern aus politischen Motiven erfolgt. Daher dürfte es für die Tat eine Rolle spielen, ob das Objekt „beschädigungs-/zerstörungsfreundlich“ oder „beschädigungs-/zerstörungsfeindlich“ ist und damit mehr oder weniger im Fokus potenzieller Tatpersonen steht. Die Beschaffenheit des Tatorts und seiner Umgebung kann für die Tat auch relevant sein. So beschreibt Monika Schmidt in ihrer Veröffentlichung über Schändungen jüdischer Friedhöfe in der DDR, dass verwaiste und ungepflegte Friedhöfe mehr im Fokus von Schändungen stehen.²⁰

Aus der Analyse der Fälle und der daraus gewonnenen Erkenntnisse können sich grundlegende Strategien für die Präventionsarbeit ableiten lassen. Dies betrifft sowohl die auf die Bevölkerung gerichtete primäre Prävention als auch die auf potenzielle Tatpersonen gerichtete sekundäre Prävention, und schließlich auch die auf eine Verhütung von Wiederholungstaten gerichtete tertiäre Prävention.²¹

¹⁹ Vgl. Schneider (Fn. 16), S. 115 ff.

²⁰ Vgl. Schmidt, Monika: Schändungen jüdischer Friedhöfe in der DDR. Eine Dokumentation, Berlin 2007, S. 114-127.

²¹ Vgl. Schneider (Fn. 16), S. 155.

Nicht nur die schriftlichen Notizen sind von Bedeutung, sondern auch mögliche in den Fallakten enthaltene Fotoaufnahmen. Sie können wegweisende Hinweise für die ganzheitliche Betrachtung vom Tatobjekt und seiner Umgebung geben, z. B. zu Art und Schwere der Beschädigung, zu Tatwerkzeug usw.

Zudem könnten über einen längeren Betrachtungszeitraum auch Entwicklungstendenzen bei Taten zur Störung der Totenruhe abgelesen werden, die wichtige Daten für eine Gefahrenprognose und -analyse geben und die Erarbeitung von Pro- und Contra-Kriterien zum Umgang mit religiösen Begräbnisstätten in der Öffentlichkeit unterstützen.

Die Strategien zur Präventionsarbeit können dann herangezogen werden, um bezogen auf einen einzelnen Friedhof oder ein einzelnes Totendenkmal konkrete Maßnahmen abzuleiten.

4. Weitere Informationsquellen

4.1 Pressearchive

Die Analyse von Fallakten unterliegt – wie oben dargestellt – zeitlichen Beschränkungen und ist zudem auch aufwendig. Alternativ könnte auf Presseberichte zurückgegriffen werden. Manche Pressehäuser bieten eine Online-Suche im Archiv ihrer Zeitungsartikel an. So lässt sich zum Beispiel in der „nnz-online“ vom 11. März 2008 folgender Artikel finden:

„Grabschänder gefaßt

Etwas aufgebracht waren die Bürger mehrerer Gemeinden der Bleicheröder Region schon. Immer wieder wurde Buntmetall geklaut. Das an sich ist heutzutage nichts Besonderes mehr. Allerdings: In den Orten wurde es von den Friedhöfen geklaut. Jetzt ist alles aufgeklärt.

Durch die Ermittlergruppe der Polizeiinspektion Nordhausen konnten mehrere skrupellose Diebstähle auf den Friedhöfen in Bleicherode, Sollstedt, Kehmstedt, Großwechungen, Nieder- und Obergebra geklärt werden. Von Ende Januar bis Februar diesen Jahres wurden der Nordhäuser Polizei insgesamt 38 Diebstähle von Vasen und anderem Grabschmuck aus Metall gemeldet.

Die Täter haben teilweise mit brachialer Gewalt die fest verschraubten Grabvasen von den Grabendeckungen abgerissen. Dadurch mussten die fassungslosen Angehörigen nicht nur den Verlust der Vasen, sondern auch mehrfach eine nicht unerhebliche Beschädigung der Gräber ihrer Angehörigen feststellen.

Als Motiv war schnell die Jagd nach Buntmetall erkannt. Durch die dann folgenden akribischen Ermittlungen konnte ein 30jähriger Bleicheröder als Haupttäter dingfest gemacht werden. Ihm zur Seite standen zwei 29- und 26jährige Männer aus Obergebra und Bleicherode. Auch die 26jährige Bekannte des Haupttäters wurde in die Sache hineingezogen.

Fast anderthalb Zentner Buntmetall hatte sich die Tätergruppe auf diese Art und Weise verschafft und auf den umliegenden Schrottplätzen verkauft. Der Gesamtschaden beläuft sich auf rund 30.000 Euro, inklusive der Reparaturkosten der beschädigten Grabstätten.

Im Rahmen der Ermittlungen konnten auch mehrere zerstörte Grabbeigaben sichergestellt werden. In Abstimmung mit der Staatsanwaltschaft können die Geschädigten diese Teile, wenn sie es denn wollen, am 3. und 4. April 2008 auf dem Polizeiposten in Bleicherode in der Zeit von 09:00 Uhr bis 14:00 Uhr in Empfang nehmen.

Nach Abschluss der Ermittlungen werden die Anzeigen wegen Buntmetalldiebstahl und Störung der Totenruhe der zuständigen Staatsanwaltschaft in Mühlhausen übergeben.“²²

22 nnz-online vom 11.03.2008, https://www.nnz-online.de/news/news_lang.php?ArtNr=48105 (08.09.2023).

Bei Presseberichten ist zu beachten, dass die Angaben redaktionell bearbeitet sind und oftmals Fotos und relevante Details fehlen, die für die Fallanalyse relevant sind. Die wenigsten Berichte sind so ausführlich wie der vorgenannte. Oft handelt es sich nur um kurze Notizen, wie zum Beispiel auf Seite 4 der taz vom 26.10.1994:

„Schändung

Jüdischer Friedhof

*Bleicherode (AP) – Auf einem jüdischen Friedhof in Bleicherode in Thüringen sind in der Nacht zu gestern elf Grabsteine und eine Gedenktafel umgestoßen worden. Nach Angaben des Sprechers der Polizeidirektion Nordhausen gibt es bisher weder Hinweise auf die Täter noch auf ihr Motiv.*²³

Auch solche kurzen Presseberichte sind mindestens aber für die weitere Recherche hilfreich, da sie den Fall nennen und einen zeitlichen Rahmen für die Tat geben. Dies unterstützt eine zügige Aufstellung an Fällen in einer zu untersuchenden Region. Zudem ist eine Anfrage bei der Pressestelle der Polizei bezüglich archivierter Pressemitteilungen hilfreich.

Jenseits der Archive einzelner Zeitungen gibt es Archive, in denen Presseberichte thematisch gesammelt werden. Solchen Archiven hat sich Ronen Steinke für seine Chronik antisemitischer Gewalttaten in Deutschland seit 1945 bedient - mehr dazu im nächsten Abschnitt.

4.2 Literatur über Schändungen von Grab- und anderen Totendenkmalen

Weiterhin kann auf Literatur zurückgegriffen werden, in der einzelne Fälle der Schändung eines Grabmals oder eines anderen Totendenkmals thematisiert sind oder aber sogar eine Vielzahl von Schändungen zusammengetragen wurden. In Bezug auf Schändungen auf jüdischen Friedhöfen in Thüringen können bereits einige Schriften genannt werden, in denen Schändungen zusammengetragen wurden:

In dem im Jahr 2000 erschienenen Buch „Geschändete Jüdische Friedhöfe in Deutschland. 1945 bis 1999“ listet Adolf Diamant für den Zeitraum 1945 bis 1999 bundesweit 1.007 Schändungen auf, davon 19 in Thüringen. Angegeben sind jeweils Datum, Ort, Art der Schändung und Quelle der Information. Seine Quellen sind vor allem Zeitungsberichte und Auskünfte von Stadtverwaltungen und vom Bundesministerium des Innern. Diamant geht davon aus, dass seine Liste nicht vollständig sein wird, da Informationen über Schändungen auf Friedhöfen von Stadtarchiven und von lokalen Zeitungsarchiven nicht systematisch gesammelt werden, Medien wenig darüber berichten, um nicht Nachahmungstaten auszulösen, und das Bundesministerium des Innern nur Schändungen mit eindeutig rechtsextremistischem Hintergrund gemeldet bekommt.²⁴ In der Tat dürfte die Fallzahl noch höher liegen. So gab es nach Angaben von Marion Neiss von 1945 bis 1989 mindestens 1.394 Übergriffe auf jüdische Friedhöfe in Westdeutschland und von 1990 bis 2002 weitere 615 Schändungen im vereinten Deutschland.²⁵

In dem im Jahr 2007 erschienenen Buch „Schändungen jüdischer Friedhöfe in der DDR“ führt Monika Schmidt nicht alle bekannten Schändungen von Grabmalen in der DDR auf, sondern beschränkt sich auf Fallbeispiele, von denen mehr bekannt ist als Datum, Ort und Art der Schändung, um so verschiedene Aspekte und Hintergründe zu beleuchten und dadurch einen Überblick über den Deliktsbereich zu geben. Eine überarbeitete Fassung des Buches ist im Jahr 2016 als Kapitel III des Buches „Übergriffe auf verwaiste jüdische Gräber. Friedhofsschändungen in der SBZ und der DDR“ erschienen.

23 taz, die tageszeitung, vom 16.10.1994, Ausgabe 4452, S. 4, <https://taz.de/!1536753> (08.09.2023).

24 Vgl. Diamant (Fn. 14), S. 12, 14 f.

25 Vgl. Neiss, Marion: Friedhofsschändungen, in: Benz, Wolfgang (Hg.): Handbuch des Antisemitismus. Begriffe, Theorien, Ideologien (Bd. 3), Berlin/New York 2010, S. 90-96, hier S. 93.

Im Jahr 2020 erschien das Buch „Terror gegen Juden: Wie antisemitische Gewalt erstarkt und der Staat versagt | Eine Anklage“ von Ronen Steinke. Es schließt mit einer Chronik antisemitischer Gewalttaten in Deutschland seit 1945. Steinke verarbeitete hierzu nicht nur die Schriften von Diamant, Schmidt und anderen, sondern auch Informationen aus Sammlungen antisemitischer Vorfälle der Redaktion von Hagalil.com, des Antifaschistischen Pressearchivs und Bildungszentrums, Apabiz, der Recherche- und Informationsstelle Antisemitismus (Rias), der Opferberatungsstelle Reach Out und der Amadeu-Antonio-Stiftung. Die Auflistung konzentriert sich auf Datum, Ort und Art der Tat. In den Jahren 1992 bis 1999 waren die Schändungen auf jüdischen Friedhöfen so zahlreich, dass nicht jeder Fall einzeln aufgelistet ist, aber deren Anzahl genannt ist. Im Jahr 2021 wurde Steinkes Buch unter dem Titel „Terror gegen Juden. Geschichte und Gegenwart antisemitischer Gewalt in der Bundesrepublik“ von der Bundeszentrale für politische Bildung zweiter veröffentlicht.

Eine Zusammenstellung der in den vorgenannten Quellen genannten Fälle, soweit sie sich in Thüringen zugetragen haben, befindet sich im Anhang. Die Länge der Tabelle an bekannten Schändungen allein auf jüdischen Friedhöfen in Thüringen zeigt, dass das Thema nicht zu übersehen ist und es einen Raum für Diskussionen und Prävention braucht.

In der Übersicht sticht hervor, dass in den Jahren 1969, 1970, 1981 und 1993 mehr Fälle, zwischen drei und sechs im Jahr, erfasst sind als in den Jahren davor und danach. Zudem ist auffällig, dass in der Zeitspanne von 1942 bis 2018 die Friedhöfe beispielsweise in den Städten Suhl-Heinrichs mit 9, Bleicherode mit 10 und Mühlhausen mit 11 sowie Schleusingen und Gehaus mit jeweils 6 Fällen gleich mehrmals betroffen waren. Zumeist konnte keine tatverdächtige Person ermittelt werden. Umso mehr sind die wenigen Angaben zu den erfassten Tatverdächtigen für die Forschung bedeutsam. So wurden in den wenigen gelösten Fällen Kinder und Jugendliche als Tatverdächtige ermittelt. Ihr Motiv ist einmal genannt: Langeweile und Mutprobe. Dass Kinder und Jugendliche die Friedhöfe heimsuchten, dürfte auf fehlende Aufklärung über die deutsch-jüdische Geschichte, auf fehlende Sensibilisierung für den richtigen Umgang mit Sepulkralkultur und ebenso auf fehlende Reife und auf Respektlosigkeit zurückzuführen sein.

5. Tatmotive im Wandel der Zeit

Mit den Vertreibungen der Juden im Mittelalter wurden in manchen Orten Grabsteine von Friedhöfen entwendet, zum Beispiel in Münster, wo die Steine verwendet wurden, um eine Kirche zu bauen, oder in Würzburg, wo auf dem eingeebneten Areal des jüdischen Friedhofs ein Hospital errichtet wurde.²⁶ Diese Schändungen gingen zumeist auf die christliche Dominanz gegenüber der jüdischen Minderheit – die ausgegrenzten Fremden – zurück und mehr noch auf deren Stigmatisierung als „Gottesmörder“ und „Ungläubige“²⁷.

Religiöse Motive zur Schändung wurden ab der Neuzeit durch politische Motive abgelöst, die bis in die Gegenwart hinein Bestand haben. Durch die Emanzipation und Gleichstellung der Juden in der Neuzeit blieben diese nicht von Judenfeindlichkeit verschont. Die Gleichberechtigung und der soziale Aufstieg der Juden lösten Konkurrenzdenken und Ängste um die Auflösung der manifestierten sozialen Hierarchien aus, die sich nicht nur in politisch aufgeladenen Debatten, sondern auch in mutwilligen Schändungen äußerten, beispielsweise um 1898 in Düsseldorf, wo 50 Grabsteine umgeworfen wurden.²⁸

²⁶ Vgl. Neiss (Fn. 25), S. 90 f.

²⁷ Ebd., S. 91.

²⁸ Vgl. ebd.

Aus der Weimarer Republik wurden im Zeitraum 1923 bis 1931 rund 107 Fälle der Schändung bekannt, bei denen das Motiv der Tat zumeist aus der völkischen oder nationalsozialistischen Gesinnung der Tatpersonen hervorging.²⁹

Die Schändungen von jüdischen Friedhöfen zur nationalsozialistischen Zeit geht auf die antisemitische Propaganda und Politik zurück. Es ist nicht auszuschließen, dass zu den jüdischen Geschäften, Häusern und Synagogen auch jüdische Friedhöfe unmittelbar zu den Zielen antisemitischer Gewalttaten zählten, allein weil es in der antisemitischen Politik um das Auslöschen jüdischen Lebens, der jüdischen Kultur und der Erinnerung an diese in den Städten ging, wozu die Friedhöfe als Orte jüdischer Sepulkralkultur auch zählten. Schätzungsweise 80 bis 90 Prozent der Friedhöfe wurden geschändet, abgeräumt oder enteignet.³⁰ Jedoch ist bisher das Ausmaß der Schändungen im bundesweiten Überblick noch wenig erforscht, sodass hier mehr auf die Regionalliteratur, soweit vorhanden, zurückgegriffen werden muss.³¹ Hier wäre ein weiteres Forschungsvorhaben allein für die Fälle zur Störung der Totenruhe auf jüdischen Friedhöfen zunächst für Thüringen denkbar und für die weitere Aufarbeitung der deutsch-jüdischen Geschichte von Notwendigkeit.

Für den Zeitraum nach dem Zweiten Weltkrieg bis 1989 in Westdeutschland wird erkenntlich, dass deren Beschädigungen zumeist nationalsozialistische und antisemitische Motive sowie Leugnung der Verbrechen des Holocausts als Motiv hatten.³² Schändungen in der Sowjetischen Besatzungszone und anschließend in der DDR können auf den Antisemitismus in der Nachkriegszeit, auf den stalinistisch geprägten Antisemitismus, Antizionismus und nicht zuletzt auf die Wahrnehmung des Friedhofs als „Störfaktor“ zurückgeführt werden.³³ Als Beleg dafür sind das Beschmieren mit antisemitischen Parolen, wie in Eisenach, Erfurt und Suhl-Heinrichs geschehen, zu erwähnen.³⁴ Ein Grund für die Agitationen lassen sich in der politischen Haltung zur Vergangenheitsbewältigung vermuten. Es fehlte in der DDR die historische Aufarbeitung der NS-Zeit, Vergangenheitsbewältigung und Aufklärung, weil es dem Dogma des antifaschistischen Staates widersprach. Zudem war die DDR zeitweise gegenüber Israel kritisch eingestellt, was nicht zuletzt durch die Medien verbreitet wurde. Jedoch änderte sich die Haltung in den 1980er Jahren. Die jüdische Kultur und die jüdische Gesellschaft erhielten aus politischen Gründen eine neue Aufmerksamkeit als Teil der Hinwendung zum gemeinsamen jüdischen Erbe.³⁵

Eine Zunahme an Friedhofsschändungen ist in den 1990er Jahren zu verzeichnen. So waren es im Zeitraum von 1995 bis 1999 durchschnittlich 40 Fälle jährlich.³⁶ Nach einer Schändung auf dem jüdischen Friedhof in Schleusingen, bei dem ca. 86 Grabsteine umgeworfen und der Zaun zerstört wurde, wurde das Vorgehen der Tatpersonen mit „wüteten wie die Vandalen“ beschrieben. Man ging wohl von mehreren Tätern aus.³⁷ Dieses Beispiel der gewollten Beschädigung einer großen Masse an Objekten zeigt auf, dass es oftmals der Tatperson um ein deutlich sichtbares und kontrollierbares Ergebnis geht.³⁸

29 Vgl. ebd.

30 Vgl. Schmidt, Monika: Übergriff auf verwaiste jüdische Gräber. Friedhofsschändungen in der SBZ und der DDR (Reihe Dokumente – Texte – Materialien, Bd. 83), Berlin 2016, S. 27.

31 Vgl. Neiss (Fn. 25), S. 91; Schmidt (Fn. 30), S. 27.

32 Vgl. Neiss (Fn. 25), S. 92 f.

33 Vgl. Schmidt (Fn. 30), S. 45 f., 75.

34 Vgl. ebd., S. 194, 260 f.

35 Vgl. ebd., S. 62.

36 Vgl. ebd., S. 35.

37 Vgl. ebd., S. 183.

38 Mehr darüber in Schneider (Fn. 16), S. 115 ff.

6. Nutzen von Digitalisaten für die Identifikation von Schändungen

Aus dem eingangs erwähnten Digitalisierungsprojekt entstandene Fotoaufnahmen können als Quellen zur Erhebung zukünftiger Beschädigungen dienen. Die Grabmale werden mit Beschreibung, Fotos in Gesamt- und Detailaufnahme und vereinzelt mit 3D-Darstellung in der DigiCULT-Datenbank der Thüringer Universitäts- und Landesbibliothek Jena (ThULB) erfasst und öffentlich zugänglich gemacht.

Die folgenden Beispielfotos zeigen Grabsteine mit Beschädigungen in Form von Einschlägen, Einritzungen und Besmierungen. Die Grabsteine befinden sich auf den jüdischen Friedhöfen in Bleicherode, Mühlhausen und Sondershausen.

Die in Abbildung 3 zu sehende beschädigte Texttafel gehört zu einem von 227 Grabmalen auf dem im Jahr 1728 errichteten und 3.300m² großen jüdischen Friedhof am Vogelsberg in Bleicherode.³⁹ Die in Abbildung 4 zu sehende beschädigte Texttafel gehört zu einem von 151 Grabmalen auf dem um 1872 errichteten jüdischen Friedhof in Mühlhausen.⁴⁰ Den Beschädigungen nach zu urteilen, haben beide Tafeln einen starken Schlag mit einem spitzen Gegenstand bekommen. Beide zeigen in Folge des Schlags eine Vertiefung mit herausgefallenen Bruchstücken sowie Risse. Ebenfalls in Mühlhausen steht der Grabstein, von dem ein Ausschnitt als Abbildung 5 wiedergegeben ist. Hier sind zwischen den hebräischen Textzeilen Einschläge zu sehen. Bei den vier Einschlägen ist Steinsubstanz um die Einschlagstelle abgesplittert. Der jeweilige Schlag lässt vermuten, dass die Agitation auf die Inschrift und damit auf die Identität der verstorbenen Person abzielte.

Wie aus der im Anhang befindlichen Übersicht hervorgeht, wurden die Friedhöfe in Bleicherode und Mühlhausen schon mehrmals Tatort von Schändungen. An dem am Wald gelegenen jüdischen Friedhof in Bleicherode führt ein Forst- und Wanderweg entlang. Die Ruhestätte ist mit einer Felssteinmauer und einem hohen Metalltor abgegrenzt. Jedoch ist die Mauer stellenweise niedrig und überwindbar. Mindestens vier Taten wurden für das Jahr 1970 in Bleicherode bekannt, von denen zwei in kurzer Zeit aufeinander folgend stattfanden. Darunter waren auch ein Diebstahl und zumeist Beschädigungen wie das Umwerfen von Grabsteinen. Als Täter wurden Kinder und Jugendliche ermittelt. Aber auch alters- und witterungsbedingte Ursachen wurden für das Umfallen von Grabsteinen benannt. Das Letztere ist ein Hinweis darauf, dass ein Instrument zum Vergleich gebraucht wird, um einen Verdacht ausschließen oder bestätigen und dann entsprechend weitere Maßnahmen einleiten zu können.

In Abbildung 6 ist ein Ausschnitt eines weiteren Grabmals des jüdischen Friedhofs in Mühlhausen zu sehen. Der hingeschmierte und eingerahmte Satz „Ronald ist DOOF“ deutet auf einen naiven Ausdruck einer negativen Meinung über einen anderen Menschen hin. Von der Schrift her zu urteilen, dürfte ein junger Mensch (Kind, Jugendliche/-r) die Wörter in die Aussparung des Grabmals geschrieben haben. Was die Person zu dieser undurchdachten Tat bewogen hat, bleibt ungeklärt. Häufig entspringen solche Taten dem fehlenden Respekt vor der Totenruhe und vor dem Eigentum anderer. Sowohl fehlendes Wissen und mangelnde Sensibilisierung über das Thema als auch die persönliche Entwicklung und gruppendynamische Einflüsse können dabei eine zusätzliche Rolle spielen.

39 Mehr über den Friedhof in Zahradnik (Fn. 1), S. 431-436.

40 Mehr über das jüdische Leben und insbesondere über den jüdischen Friedhof u. a. bei Sünder, Martin: Die jüdischen Friedhöfe in Mühlhausen, in: Mühlhäuser Geschichts- und Denkmalpflegeverein e. V.: Mühlhäuser Beiträge, Heft 35/2012, Thüringen, S. 63-76.



Abbildung 3: Beschädigte Texttafel aus weißem Hartgestein auf dem jüdischen Friedhof in Bleicherode (Foto v. Verf. 2021)



Abbildung 4: In Grabstein einsetzte Texttafel mit Einschlag auf dem jüdischen Friedhof in Mühlhausen (Foto v. Verf. 2023)

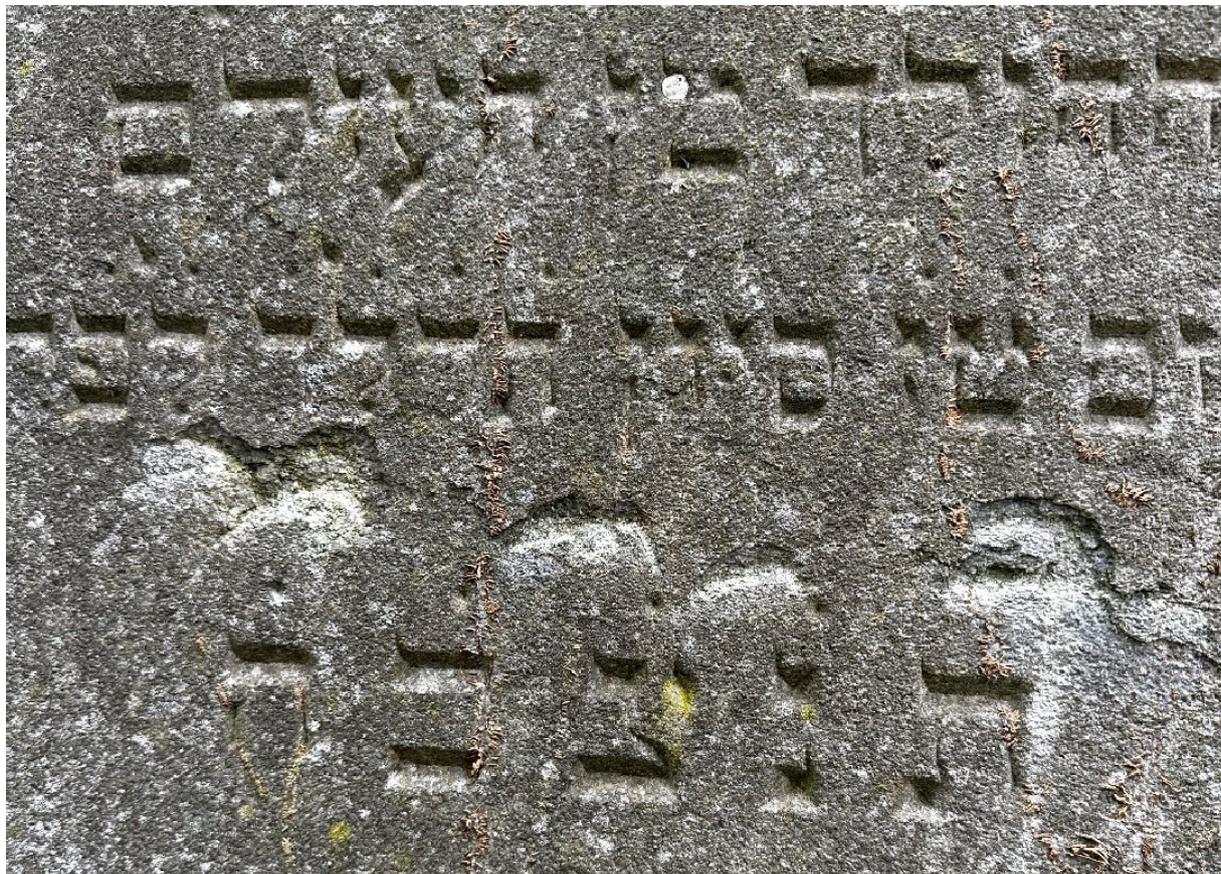


Abbildung 5: Einschläge auf einem Grabstein auf dem jüdischen Friedhof in Mühlhausen (Foto v. Verf. 2023)



Abbildung 6: Schmiererei auf einem Grabmal auf dem jüdischen Friedhof in Mühlhausen
(Foto v. Verf. 2023)

Über den jüdischen Friedhof in Mühlhausen sind für den Zeitraum 1960 bis 2000 insgesamt 11 Schändungsfälle bekannt. Die Fälle haben in der Vergangenheit dazu beigetragen, dass der Friedhof mehrmals neue Einfriedungen erhielt. Einst soll eine Mauer den Friedhof geschützt haben. Eine Zeit lang blieb der Friedhof wohl auch ohne Umzäunung, bis Schändungen in den 1978er Jahren eine Einfriedung nach sich zogen. In den 1983er Jahren wurde ein Maschendrahtzaun gezogen. In den 1990er Jahren folgte dann eine hochwertige Einfriedung aus Stahl, wie sie heute noch zu sehen ist.⁴¹

Der in Abbildung 7 dargestellte Grabstein ist einer von 180 Grabsteinen, der sich auf dem jüdischen Friedhof am Heinrich-Cotta-Weg im Wald in Sondershausen befindet.⁴² Das rund 3.361m² große Areal wird von einem rund 1 m hohen Jägerzaun eingegrenzt, der leicht überwunden werden kann. In der Vergangenheit wurde der Friedhof mehrmals Tatort von Schändungen. So ist eine Schändung vom April 1961 bekannt, bei der 16 Grabsteine von unbekannt gebliebenen Tatpersonen umgeworfen wurden. Dies geschah ebenso mit sechs Grabsteinen im Jahr 1997.⁴³ Auf der Abbildung sind zwischen der dritten und vierten sowie hinter der fünften Zeile eingekratzte Sterne, hier eingekreist, zu sehen. Vermutlich sollte mit der Tat die religiöse Herkunft der verstorbenen Person in Anlehnung an die während der nationalsozialistischen Zeit ab September 1941 von den Juden zu tragenden Judensterne abgewertet werden.

41 Vgl. Sünder (Fn. 40), S. 74 f.

42 Mehr über die Geschichte zum jüdischen Leben und zum Friedhof in Sondershausen in den beiden Bänden über Juden in Schwarzburg. Festschrift zu Ehren Prof. Philipp Heidenheims (1814-1906), Rabbiner in Sondershausen, anlässlich seines 100. Todestages, Bd. 1: Beiträge zur Geschichte der Juden Schwarzburgs, Bd. 2: Der Jüdische Friedhof von Sondershausen, herausgegeben vom Schlossmuseum Sondershausen 2006.

43 Vgl. Diamant (Fn. 14), S. 33 u. 81.



Abbildung 7: Grabstein mit Einritzungen auf dem jüdischen Friedhof in Sondershausen (Foto v. Verf. 2023)

Bei der Digitalisierungsarbeit auf den jüdischen Friedhöfen ist der Eindruck entstanden, dass aus einem Steinblock mit eingravierter Inschrift gearbeitete Grabsteine vorrangig umgeworfen wurden, sodass sie manchmal auch in mehrere Teile zerbrachen, die, wenn möglich, wieder zusammengesetzt und geklebt wurden, während bei Grabsteinen mit einer eingefügten Texttafel aus Glas oder einem anderen Steinmaterial vorrangig diese Tafel durch Schläge mit einem Tatwerkzeug beschädigt oder zerstört wurde. Ob hier tatsächlich ein statistischer Zusammenhang besteht, müsste allerdings durch die Analyse weiterer Fälle verifiziert werden.

Durch die digitalen Fotoaufnahmen und die Zustandsbeschreibung können Untersuchungen zu den Tathandlungen am Objekt vorgenommen und ausgewertet werden. Das daraus gewonnene Wissen kann zum Vergleich von Beschädigungen und Zerstörungen bei zukünftigen Tatermittlungen und auch bei der behördlichen Bildungsarbeit herangezogen werden. Der Aufbau einer Datenbank mit digital erfassten Grabmalen wird die denkmalpflegerische und die polizeiliche Arbeit sowie die Klärung von Objektzuständen bei Inspektionen der Friedhofsverwaltung erleichtern.

7. Erste Ansätze der Präventionsarbeit

Ziel der Präventionsarbeit ist es, die Zahl der Fälle von Schändungen von Grab- und anderen Totendenkmälern zu reduzieren. Im Rahmen der primären Prävention würde ein Ansatzpunkt die Sensibilisierung für das Thema in der Bevölkerung sein. Diese könnte zum Beispiel durch Aufklärungsarbeit und Angebote zur Teilhabe am Schutz eines Friedhofes erfolgen. Dazu wurde aus dem oben genannten Digitalisierungsprojekt eine interessante erste Beobachtung gemacht: In begleitenden Führungen auf den Friedhöfen sowie in begleitenden Ausstellungen und Veranstaltungen bei der Polizei, im Museum und an der Hochschule wurde konzentriert auf die jüdische Sepulkralkultur eingegangen. Die Angebote wurden gut angenommen.⁴⁴ Dabei stellte sich in Gesprächen mit den Besucherinnen und Besuchern oft heraus, dass für sie die Begräbnisstätten tabuisierte Orte waren und sie mit den Themen Tod und Bestattung in der jüdischen Kultur bisher wenig Berührung und kaum allgemeines Wissen darüber hatten. Diese Erfahrung spricht dafür, mehr Bildungsarbeit zu dem Thema zu leisten.

In der Literatur wird vermehrt von Kindern und von Jugendlichen als Tatpersonen berichtet.⁴⁵ Scheinbar sind es junge Menschen, für die Tod und Trauer noch weit weg sind. Daher könnte Bildungsarbeit mit jungen Menschen den Fokus mehr auf Friedhöfe und auf Sepulkralkultur in den verschiedenen Religionen lenken und damit die Bedeutung der Begräbnisstätte als Träger von Kultur und Identität hervorbringen. Beispielsweise gab es in den 1980er Jahren Angebote für Jugendliche im Rahmen der „Aktion Sühnezeichen“.⁴⁶ Die Jugendlichen konnten bei Grünpflegearbeiten auf dem jüdischen Friedhof mithelfen und sich dabei mit der jüdischen Begräbnisstätte und Geschichte vertraut machen.

Das Thema Sepulkralkultur könnte in Weiterbildungsangebote für Polizei- und Ordnungskräfte aufgenommen werden, sodass neben der Wissensvermittlung auch eine intrinsische Motivation zur weiteren Unterstützung der Sicherung sepulkraler Orte entwickelt wird.

Des Weiteren würde durch vermehrte Wissenschaftskommunikation und Öffentlichkeitsarbeit die Sepulkralkultur in ihrer Bedeutung und Bekanntheit gestärkt und dadurch eine gesellschaftliche Sensibilisierung unterstützt.

Es ist überlegenswert, der Bevölkerung bei der Prävention und Tatermittlung durch geeignete Instrumente Möglichkeiten der Mitwirkung zu geben. Denn die Wahrung des immateriellen und ebenso des materiellen Erbes der Trauerkultur ist ein gesamtgesellschaftliches Anliegen. Ein zukünftiger Schritt hin zur schnelleren Meldung und Ermittlung von potenziellen Straftaten könnte eine per QR-Code erreichbare Online-Meldefunktion für Besucher sein, die Auffälligkeiten wie etwa Vandalismus feststellen. Auf den jüdischen Friedhöfen im Landkreis Nordhausen wurden Tafeln aufgestellt, die über die Geschichte des jeweiligen Friedhofs informieren. Zudem ist auch eine QR-Code-Tafel angebracht (Abbildung 8).

44 Mehr darüber im „Bericht des Beauftragten für jüdisches Leben in Thüringen und die Bekämpfung des Antisemitismus“, Erfurt 13.12.2022, S. 90. Der Bericht ist als PDF unter <https://www.staatskanzlei-thueringen.de/arbeitsfelder/bekaempfung-des-antisemitismus> abrufbar (08.09.2023).

45 Vgl. Schmidt (Fn. 20), S. 64, 104, 113; Diamant (Fn. 14). Zur Angabe von Delinquenz nach Altersgruppen macht Wolfgang Heinz in seinem Aufsatz mit Grafik deutlich, dass in der Bundesrepublik um 2003 mit 75 % Kinder, dann mit 62 % Jugendliche und dann mit 49 % bis 46 % junge Erwachsene von 21 bis ca. 25 Jahren die meisten Taten im Rahmen der leichten Delinquenz verübten und mehr bei der Polizei registriert wurden; vgl. Heinz, Wolfgang: Kommunale Kriminalprävention aus wissenschaftlicher Sicht, in: Bannenberg, Britta/Coester, Marc/Marks, Erich (Hg.): Kommunale Kriminalprävention. Ausgewählte Beiträge des 9. Deutschen Präventionstages, Mönchengladbach 2005, S. 9-31, hier S. 17 f.

46 Zum Beispiel gab es in den 80ern dieses Angebot auf dem jüdischen Friedhof in Nordhausen. Siehe dazu Zahradnik, Marie-Luis: Das Haus des Lebens – Der Judenkirchhof in Nordhausen im 19. Jahrhundert, in: Geschichts- und Altertumsverein/Museum Tabakspeicher/Stadtarchiv (Hg.) Beiträge zur Geschichte aus Stadt und Landkreis Nordhausen, Bd. 39, Nordhausen 2024, S. 231-246, hier S. 233 f. Mehr über die Aktion Sühnezeichen in der DDR, auch mit Vergleich zu der Aktion in der Bundesrepublik Deutschland in Köbsch, Tabea: Aktion Sühnezeichen in der DDR. Eine inhaltliche Analyse der Sommerlagerarbeit der ASZ im Zeitraum 1981-1989, https://tabea.koebisch.net/dok/AktionS_1983-1989.pdf (08.09.2023).



Abbildung 8: QR-Code-Tafel am Eingangstor des jüdischen Friedhofs in Nordhausen
(Foto v. Verf. 2023)

Mit dem Code sind im Internet weitere lesenswerte Informationen zu den Friedhöfen abrufbar. Hierüber könnte die vorgenannte Meldefunktion realisiert werden.⁴⁷

Maßnahmen der sekundären Prävention können zum Beispiel behördliche Präsenz oder eine nachgerüstete Absicherung, zum Beispiel durch einen hohen Zaun, Beleuchtung (Sicherheitsbeleuchtung), Videoüberwachung u.s.w. sein. Prävention dient nicht nur dem Schutz von bereits existierenden Ruhestätten. Sie sollte bei der Anlegung von Begräbnisstätten in der Zukunft bereits berücksichtigt werden.

⁴⁷ Zu den Tafeln ist der Beitrag „Digitale Überlieferung“ von der Verf. und dem Mitautor Joachim Heise im Magazin „Gegen Vergessen – Für Demokratie, Nr. 115/Juli 2023 veröffentlicht.

Prävention besteht aus komplexen Maßnahmen zur Verhinderung von Schändungen, die auf den betreffenden Friedhof und sein Umfeld ausgerichtet sein müssen und dem Wandel der Zeit und der Gesellschaft unterliegen und bei Bedarf anzupassen sind. Die Polizei allein kann Probleme der Kriminalität und oftmals folgende Tatwiederholungen nicht verhindern. Es braucht das Zusammenspiel mehrerer Interessenpartner zur Kriminalitätsverhinderung.⁴⁸ Unter dem Begriff „Kommunale Kriminalprävention“⁴⁹ besteht der Ansatz, mit einem Austausch zwischen behördlichen Zuständigkeiten, Ordnungs- und Sicherheitsdiensten, Fachleuten und Einwohnern lokale Probleme der Kriminalität zu erörtern, zu bewerten und Strategien zu entwickeln sowie Sicherheitsmaßnahmen auf kommunaler Ebene zu ergreifen. Dafür wird beispielsweise ein kommunaler Kriminalpräventionsrat gebildet, in dem Behörden, Initiativen, Vereine und interessierte Bürger und Bürgerinnen usw. vertreten sind.⁵⁰ Dabei werden Präventionsstrukturen geschaffen, es können Zuständigkeiten, Aufgaben und Aktivitäten sinnig verteilt und ebenso die Zusammenarbeit verbessert werden, die eine wichtige Voraussetzung für weitere Schritte ist.⁵¹ Die existierenden Räte befassen sich zumeist mit Themen wie Drogen, Jugendliche, öffentlicher Raum, Gewaltkriminalität, sexuelle Gewalt, Fremdenfeindlichkeit, Wohnsicherheit oder auch mit sozialen Randgruppen.⁵² Der Schutz von Kultur und geschichtlichen Zeugnissen war bisher weniger im Fokus von Präventionsräten/-gremien, jedoch bleiben auch Museen oder öffentlich ausgestellte Kunst oft von Straftaten nicht verschont. Nah an der Realität ist das Wissen darum, dass Präventionsbemühungen auf kommunaler Ebene ihre Finanzierung brauchen und dass es auch Misserfolge geben kann. Jedoch steht außer Frage, dass eine sichtbar öffentliche Institution wie ein Präventionsrat und seine Arbeit um die kommunale Kriminalprävention eine weitere alternative Reaktion auf Kriminalität ist. Ergebnisse der Präventionsarbeit sensibilisieren Kommunen, Sicherheitsdienste, Polizei und Öffentlichkeit für das Thema und können letztendlich auch tatabschreckend wirken.

48 Vgl. Baier, Roland/Feltes, Thomas: Kommunale Kriminalprävention. Modelle und bisherige Erfahrungen, in: Kriminalstatistik 11/1994, S. 694.

49 Baier/Feltes (Fn. 47).

50 Vgl. Schneider (Fn. 16), S. 234 f.

51 Vgl. Baier/Feltes (Fn. 47), S. 694 f. Baier und Feltes stellen in ihrem Aufsatz dazu einen Stufenplan vor, der in einem Projekt in Baden-Württemberg umgesetzt wurde.

52 Vgl. Elsbergen van, Gisbert: Chancen und Risiken kommunaler Kriminalprävention. Eine qualitativ-empirische Analyse, Wiesbaden 2005, S. 37.

Anhang

In Literatur genannte Schändungen von jüdischen Grabmalen

Jahr	Friedhof	Tatobjekt(e)	Tatart	Täter und Motiv	Quelle(n)
ca. 1942	Barchfeld	Grabsteine	Entwenden und Verkauf der Steine		Schmidt 2007, S. 34
1948	Weimar	Grabsteine	Entwenden der Steine		Schmidt 2016, S. 315; Steinke 2021, S. 151
1952/53	Stadtlengsfeld	Grabsteine	Umwerfen von Grabsteinen		Schmidt 2016, S. 316
1953	Schleusingen	Grabsteine	Umwerfen von Grabsteinen		Schmidt 2016, S. 316; Steinke 2021, S. 154
1954	Bad Frankenhausen	alle Grabsteine	Entfernung von Grabsteinen		Schmidt 2016, S. 316; Steinke 2021, S. 154
1955	Marisfeld	Grabsteine	Umwerfen von Grabsteinen		Schmidt 2016, S. 316; Steinke 2021, S. 155
1956	Schleusingen	20 Grabsteine	Umwerfen von Grabsteinen		Diamant 2000, S. 29; Schmidt 2016, S. 316; Steinke 2021, S. 156
1957	Gotha	9 Gräber	Schändung von Gräbern		Schmidt 2016, S. 316; Steinke 2021, S. 157
1957	Vacha	Grabsteine Tor Zaun	Umwerfen von Grabsteinen Beschädigung von Tor u. Zaun		Schmidt 2016, S. 317; Steinke 2021, S. 157
1959	Meiningen	4 Grabsteine	Umwerfen von Grabsteinen		Steinke 2021, S. 158
1959	Aschenhausen	(25) Grabsteine	Umwerfen von Grabsteinen		Schmidt 2016, S. 317; Steinke 2021, S. 159
1959	Dreißigacker	Grabsteine	Umwerfen von Grabsteinen		Schmidt 2016, S. 317
1960	Dreißigacker	6 Grabsteine	Umwerfen von Grabsteinen		Schmidt 2016, S. 317
1960	Mühlhausen	6 Grabsteine	Umwerfen von Grabsteinen		Schmidt 2016, S. 317
1961	Sondershausen	17 Grabsteine	Umwerfen von Grabsteinen		Diamant 2000, S. 33; Schmidt 2016, S. 317; Steinke 2021, S. 160
1964	Heiligenstadt	16 Grabsteine	Umwerfen von Grabsteinen		Schmidt 2016, S. 317; Steinke 2021, S. 162
1965	Vacha	67 Grabsteine	Umwerfen von Grabsteinen	10-jähriges Kind	Schmidt 2016, S. 318; Steinke, 2021, S. 162
1965	Mühlhausen	Grabsteine	Umwerfen von Grabsteinen		Schmidt 2016, S. 317; Steinke 2021, S. 163
1966	Mühlhausen	Grabsteine	Umwerfen von Grabsteinen		Schmidt 2016, S. 318; Steinke 2021, S. 164
1967	Bauerbach	15 Grabsteine, Tafeln	Umwerfen von Grabsteinen, Zer- schlagen von Tafeln		Steinke 2021, S. 65
1968	Gehaus	15 Grabsteine	Umwerfen u. tlw. Zerstören von Grabsteinen		Diamant 2000, S. 39; Schmidt 2016, S. 318; Steinke 2021, S. 165
1968	Mühlhausen	Grabsteine	Umwerfen von Grabsteinen		Schmidt 2016, S. 318; Steinke 2021, S. 165
1968	Sondershausen	26 Grabsteine	Zerschlagen von Grabsteinen		Schmidt 2016, S. 318; Steinke 2021, S. 166
1968	Stadtlengsfeld	Grabplatten	Zerschlagen von Grabplatten		Schmidt 2016, S. 318; Steinke 2021, S. 166
1968	Waldorf (Meiningen)	Friedhofszaun, 40 Grabsteine	Beschädigung und Umwerfen von Grabsteinen	Kinder der Klassen 4-5	Diamant 2000, S. 64; Steinke 2021, S. 166

Jahr	Friedhof	Tatobjekt(e)	Tatart	Täter und Motiv	Quelle(n)
1969	Gehaus	Grabstätte, Grabeinfassungen	Beschädigung von Grabstätten, Entwendung von Grabeinfassungen		Schmidt 2016, S. 318; Steinke 2021, S. 167
1970	Suhl-Heinrichs	47 Grabsteine	Umwerfen von Grabsteinen	4 Kinder (8-12 Jahre)	Schmidt 2007, S. 60; Schmidt 2016, S. 318; Steinke 2021, S. 167
1970	Bleicherode	2 Marmorsäulen u. Marmorplatten, 5 Grabsteine	Diebstahl, Umwerfen von Grabsteinen		Schmidt 2016, S. 318; Schmidt 2007, S. 65
1970	Bleicherode	5 Grabsteine	Umwerfen von Grabsteinen		Schmidt 2016, S. 318; Schmidt 2007, S. 65
1970	Bleicherode	16 Grabsteine	Umwerfen von Grabsteinen	3 Kinder,	Schmidt 2007, S. 66
1970	Bleicherode	35-40 Grabsteine	Umwerfen von Grabsteinen		Schmidt 2016, S. 318; Steinke 2021, S. 168
1970	Marisfeld	Grabsteine	Umwerfen von Grabsteinen		Schmidt 2016, S. 318;
1970	Plaue	1 Grabstein	Umwerfen von Grabsteinen		Schmidt 2016, S. 318; Steinke 2021, S. 168
1971	Dreißigacker	6 Grabsteine	Umwerfen von Grabsteinen		Schmidt 2016, S. 319; Steinke 2021, S. 169
1971	Gehaus	20 Grabsteine	Umwerfen von Grabsteinen		Schmidt 2016, S. 319; Steinke 2021, S. 169
1971	Schleusingen	1 Grab	Öffnung eines Grabes		Schmidt 2016, S. 319; Steinke 2021, S. 169
1971	Sondershausen	Grabsteine	Umwerfen eines Grabsteins		Schmidt 2016, S. 319; Steinke 2021, S. 169
1972	Bleicherode	k. A.	Schändung		Diamant 2000, S. 43; Schmidt 2016, S. 319; Steinke 2021, S. 170
1972	Gehaus	40-60 Grabsteine	Umwerfen von Grabsteinen		Schmidt 2016, S. 319; Steinke 2021, S. 170
1972	Mühlhausen	Grabsteine	Umwerfen von Grabsteinen		Schmidt 2016, S. 319; Steinke 2021, S. 171
1973	Erfurt	Friedhof	Schändung		Schmidt 2016, S. 319; Steinke 2021, S. 171
1973	Aschenhausen	Friedhof	Schändung		Schmidt 2016, S. 319; Steinke 2021, S. 171
1973	Marisfeld	23 Grabsteine	Umwerfen u. tlw. Zerschlagen von Grabsteinen		Schmidt 2016, S. 319
1973	Suhl-Heinrichs	3-4 Grabsteine, Zaun u. Schloss	Umwerfen von Grabsteinen, Aufreißen u. vom Zaun aufgerissen u. Demolieren des Schlosses	vermutlich Jugendliche	Schmidt 2007, S. 80; Schmidt 2016, S. 319; Steinke 2021, S. 172
1974	Marisfeld	Grabsteine	Umwerfen u. tlw. Zerschlagen von Grabsteinen		Steinke 2021, S. 172
1974	Arnstadt	10 Grabsteine	Umwerfen von Grabsteinen		Schmidt 2007, S. 70; Schmidt 2016, S. 320;
1976	Suhl-Heinrichs	18 Grabsteine, Zaunlatten	Abriss von Zaunlatten, Umwerfen von Grabsteinen	2 Kinder (12-13 Jahre)	Steinke 2021, S. 81; Schmidt 2016, S. 320; Steinke 2021, S. 174

Jahr	Friedhof	Tatobjekt(e)	Tatart	Täter und Motiv	Quelle(n)
1976	Bleicherode	40 Grabsteine	Umwerfen u. Zerstören von Grabsteinen	Kinder, Jugendliche, darunter ein Wiederholungstäter von 1970	Schmidt 2007, S. 67; Schmidt 2016, S. 320; Steinke 2021, S. 174
1978	Suhl-Heinrichs	16 Grabsteine, kleine Zäune der Gräber	Umwerfen von Grabsteinen, Demontage von Gräberzäunen		Schmidt 2007, S. 81; Schmidt 2016, S. 320; Steinke 2021, S. 177
1978	Suhl-Heinrichs	Hinweisschilder, Schloss u. Riegel	Abriss von Schilder, Schloss u. Riegel		Schmidt 2007, S. 82
1979	Bad Frankenhausen	Friedhof	Schändung des Friedhofs durch Anbringen eines Hakenkreuzes aus Gips		Schmidt 2016, S. 320; Steinke 2021, S. 179
1980	Bleicherode	12 Grabsteine	Umwerfen u. tlw. Zerschlagen von Grabsteinen		Schmidt 2016, S. 320; Steinke 2021, S. 179
1980	Sondershausen	4 Grabsteine	Umwerfen von Grabsteinen		Schmidt 2016, S. 321; Steinke 2021, S. 180
1980	Sondershausen	4 Grabsteine	Wiederholtes Umwerfen von Grabsteinen		Schmidt 2016, S. 321;
1981	Gotha	20 Grabsteine	Umwerfen von Grabsteinen		Schmidt 2016, S. 321; Steinke 2021, S. 181
1981	Plaue	4-5 Grabsteine	Umwerfen von Grabsteinen		Schmidt 2016, S. 321; Steinke 2021, S. 181
1981	Sondershausen	3 Grabsteine	Umwerfen von Grabsteinen		Schmidt 2016, S. 321; Steinke 2021, S. 181
1981	Suhl-Heinrichs	Zaun	Abriss und Durchtreten von Zaunlaten		
1982	Suhl-Heinrichs	Grabsteine, Zaun	Grabsteine umgeworfen u. aus der Erde herausgerissen, Einritzungen mit einem spitzen Gegenstand (Axt) von antisemischen Beschimpfungen, Zaunfelder abgerissen		Schmidt 2007, S. 84; Schmidt 2016, S. 321; Steinke 2021, S. 182
1982	Suhl-Heinrichs	12 Grabsteine	Umwerfen von Grabsteinen		Schmidt 2016, S. 321
1982	Gehaus	Grabsteine	Umwerfen von Grabsteinen		Schmidt 2016, S. 321; Steinke 2021, S. 182
1982	Gotha	Grabsteine	Umwerfen von Grabsteinen		Diamant 2000, S. 56
1983	Erfurt	Grabsteine	Umwerfen von Grabsteinen, Einritzungen mit einem spitzen Gegenstand von antisemischen Beschimpfungen u. NS-Symbolen,		Schmidt 2007, S. 132; Steinke 2021, S. 183
1983	Berkach	28 Grabsteine	Umwerfen von Grabsteinen		Steinke 2021, S. 183
1983	Mühlhausen	Grabsteine	Umwerfen von Grabsteinen		Schmidt 2016, S. 321; Steinke 2021, S. 184
1984	Berkach	50 Grabsteine	Umwerfen u. tlw. Zerschlagen von Grabsteinen		Schmidt 2007, S. 70; Schmidt 2016, S. 321; Steinke 2021, S. 184
1984	Mühlhausen	Grabsteine	Umwerfen von Grabsteinen		Schmidt 2016, S. 321; Steinke 2021, S. 185
1985	Erfurt	31 Grabsteine	Umwerfen von Grabsteinen, Zerstören von Gräbern	3 Kinder (8-10 Jahre) „aus Langeweile und Mutprobe“	Schmidt 2007, S. 133; Steinke 2021, S. 185

Jahr	Friedhof	Tatobjekt(e)	Tatart	Täter und Motiv	Quelle(n)
1986	Bleicherode	13 Grabsteine	Umwerfen von Grabsteinen		Schmidt 2016, S. 322; Steinke 2021, S. 186
1987/88	Mühlhausen	35 Grabsteine	Umwerfen u. Zerschlagen von Grabsteinen		Diamant 2000, S. 62; Schmidt 2016, S. 322; Schmidt 2007, S. 125
1987	Nordhausen	3 Grabsteine	Umwerfen von Grabsteinen		Schmidt 2007, S. 125; Schmidt 2016, S. 322; Steinke 2021, S. 188
1988	Eisenach	1 Grabstein	Beschmieren eines Grabsteines mit einem Hakenkreuz		Schmidt 2016, S. 322; Steinke 2021, S. 188
1988	Schleusingen	1 Grabstein, Zaun	Umwerfen von Grabsteinen, Beschädigen des Zaunes		Schmidt 2016, S. 322; Steinke 2021, S. 189
1990	Sonderhausen	14-15 Grabsteine	Umwerfen von Grabsteinen		Schmidt 2016, S. 322; Steinke 2021, S. 191
1990	Berkach	18-25 Grabsteine	Umwerfen von Grabsteinen, Zerschlagen der Glasplatte		Schmidt 2016, S. 322; Steinke 2021, S. 191
1991	Schleusingen	ca. 86 Grabsteine	Umwerfen u. Zerschlagen von Grabsteinen, Zerstören des Zauns		Schmidt 2016, S. 183
1993	Suhl	Friedhof	Schändung		Diamant 2000, S. 71; Steinke 2021, S. 194
1993	Schleusingen	4 Grabsteine	Umwerfen von Grabsteinen		Steinke 2021, S. 194
1993	Sonderhausen	Friedhof	Schändung		Diamant 2000, S. 72
1993	Bleicherode	Friedhof	Schändung		Diamant 2000, S. 73
1994	Mühlhausen	k. A.	k. A.	vermutl. NS	Diamant 2000, S. 75
1994	Weimar	k. A.	k. A.	vermutl. NS	Diamant 2000, S. 76
1995	Bleicherode	k. A.	k. A.	vermutl. NS	Diamant 2000, S. 77
1995	Gehaus	k. A.	k. A.	vermutl. NS	Diamant 2000, S. 77
1995	Barchfeld	k. A.	k. A.	vermutl. NS	Diamant 2000, S. 77
1995	Sondershausen	k. A.	k. A.	vermutl. NS	Diamant 2000, S. 77
1997	Sondershausen	6 Grabsteine	Umwerfen von Grabsteinen		Diamant 2000, S. 81; Steinke 2021, S. 197
1998	Mühlhausen	k. A.	k. A.		Diamant 2000, S. 84
1999	Mühlhausen	k. A.	k. A.		Diamant 2000, S. 84
2004	Gotha	14 Grabsteine	Umwerfen u. tlw. Beschädigung von Grabsteinen		Steinke 2021, S. 207
2004	Waldorf	91 Grabstellen	Verwüstung von Grabstellen		Steinke 2021, S. 207
2005	Blankehain	15 Grabsteine, darunter 7 Grabsteine von jüdischen Personen	Verwüstung		Steinke 2021, S. 211
2017	Gotha	20 Grabsteine	Beschmieren von Grabsteinen mit Hakenkreuz u. SS-Runen		Steinke 2021, S. 232